

keit einer gesetzlichen Maßnahme. Die Vorschrift des § 919 a. b. G. B., die dem verletzten Teile bei nicht gehöriger Erfüllung des Vertrages nur das Recht gibt, die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz, nicht aber auch die Aufhebung des Vertrages zu fordern, ist schon seit langem selbst für die Bedürfnisse des gewöhnlichen Privatverkehrs als unzureichend erkannt. Deshalb wurde bereits in der Novelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eine Bestimmung ins Auge gefaßt, welche die Rechtsfolgen einer nicht gehörigen Erfüllung des Vertrages den im Handelsrecht geltenden Grundsätzen annähern wollte. Nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Art. 355 ff.) hat der Käufer gegenüber dem säumigen Verkäufer die Wahl, ob er Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder von dem Vertrage zurücktreten will. In den beiden letztgenannten Fällen muß er aber, wenn die Natur des Geschäftes dies zuläßt und wenn es sich nicht um ein sogenanntes *Firgeschäft* handelt, dem Verkäufer eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren.

Auch diese Regeln reichen nicht aus, wenn es sich um die Erfüllung von Militär-Lieferungsverträgen handelt. Denn regelmäßig bildet die pünktliche Erfüllung der Verträge eine Voraussetzung für die Maßnahmen der Heeresverwaltung, mit deren Eintreten man rechnen muß. Es würde daher naheliegen, derartige Verträge, ähnlich wie dies Art. 357 S. G. B. für Firgeschäfte vorsieht, so zu behandeln, als wäre die genaue Erfüllung aller Einzelheiten des Vertrages geradezu zur Vertragsbedingung gemacht; jedenfalls liegt es aber in der Natur dieser Geschäfte, daß eine Nachfrist zur Nachholung des Versäumten entfallen muß.

Da die Verträge mit den Militärlieferanten sich in der Regel nicht in einer Leistung erschöpfen, sondern zumeist in zeitlichen Lieferungen zu erfüllen sind, ferner oft auch mehrere abgeforderte Verträge mit den Lieferanten bestehen, ist zu bestimmen, inwieweit die nicht gehörige Erfüllung des Vertrages auf die einzelnen noch ausstehenden Teilleistungen und auf die bestehende Geschäftsverbindung überhaupt zurückwirkt.

Vereinzelt kam es vor, daß Lieferanten ihre Vertragspflichten gegenüber dem Alerar nicht getreu erfüllt haben, um selbst mit offenkundiger Schädigung des Alerars sich dadurch unberechtigte Vorteile zuzuwenden. An Stelle von Waren, hinsichtlich deren eine bestimmte Beschaffenheit vereinbart war, wurden geringerwertige Waren geliefert, zu Erzeugnissen wurden Stoffe verwendet, die das Fabrikat unbrauchbar machten, Lebens- und Futtermittel wurden zum Teile mit minderwertigen Ersatzstoffen vermengt oder in unbrauchbarer Beschaffenheit geliefert und dergleichen. Es bedarf keiner näheren Begründung, daß derartige Vorgänge, deren Triebfeder regelmäßig im Eigennutz des Verpflichteten zu suchen ist, nicht scharf genug getroffen werden können, zumal die Folgen gar nicht abzusehen sind, die aus einer solchen Handlungsweise für die Schlagfertigkeit der Armee und die vaterländischen Interessen entstehen können.

Abgesehen von der Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für ein solches Vorgehen stellt sich die zivilrechtliche Haftung für Schadenersatz als eine ungenügende und der Schwere einer solchen Vertragsverletzung keineswegs angemessene Sühne dar. Gegenüber dem geltenden Rechte wird aber nicht bloß für eine wesentlich verschärfte Haftung des Verpflichteten, sondern auch für eine Erweiterung seiner Verantwortlichkeit Sorge zu tragen sein. In zahlreichen Fällen wird der Vertrag mit dem Alerar nicht unmittelbar zwischen beiden Teilen, sondern durch Mittelsmänner verhandelt und abgeschlossen. Der Umfang, den solche Geschäfte in der Regel erreichen, bringt es mit sich, daß die Ausführung des Geschäftes durch Inanspruchnahme von Unterlieferanten oder anderen Organen vor sich geht. Alle diese Umstände können bewirken, daß der eigentliche Schuldige in der Zahl der am Geschäfte Beteiligten verschwindet oder daß etwa durch Verschiebung von Strohmännern die Haftung von den Verpflichteten abgewälzt und auf wirtschaftlich leistungsfähige Dritte übertragen wird. Mit der hohen Bedeutung der in Rede stehenden Verträge und der Wichtigkeit ihrer pünktlichen Erfüllung stünde es nicht im Einklange, wenn die Verantwortlichkeit für die gehörige Erfüllung geteilt oder durch Machenschaften der erwähnten Art überhaupt beseitigt werden könnte.

Die Haftung gegenüber dem Alerar wird sich auch auf die Personen erstrecken müssen, denen aus Anlaß des Vertrages vom haftpflichtig Gewordenen ein unentgeltlicher Vermögensvorteil zugewendet worden ist. Denn sonst wäre es ein Leichtes, durch Uebertragung an dritte Personen den unrechtmäßig erworbenen Gewinn in Sicherheit zu bringen und die Verwirklichung der Haftungsansprüche des Alerars

## Kaiserliche Verordnung über Militär-Lieferungsverträge.

Die genaue Erfüllung von Verträgen, die Alerar für Zwecke der bewaffneten Macht abgeschlossen haben, gewinnt im Kriege außerordentliche Bedeutung. Unter anderen Umständen belanglose Verzögerung der Leistung, die Erfüllung am unrichtigen Ort, die Verstellung einer zu geringen Menge oder einer Ware von anderer Beschaffenheit kann die Schlagfertigkeit der Armee empfindlich schädigen, die Vornahme wichtiger Unternehmungen schwer beeinträchtigen und dadurch auf Fortgang des Krieges zurückwirken.

Die überragende Wichtigkeit solcher Leistungen für die bewaffnete Macht macht es notwendig, zu prüfen, ob Vorschriften des geltenden Zivil- und Handelsrechtes die Rechtsfolgen der Nichterfüllung von Verträgen erreichen, wenn es sich nicht um die vermögensrechtlichen Interessen eines Einzelnen, sondern um das Wohl des Staates und um das Leben der Verteidiger des Vaterlandes handelt. Diese Prüfung ergibt die Notwendigkeit

Fren